

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1981

Nr. 3

27. März 1981

32209

7) G. Nr. 1/ II 1 q ¹⁰

Wahlen zur X. ordentlichen Landessynode

Gemäß § 19 des Kirchengesetzes vom 17. November 1974 über die Wahl zu den Kirchgemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs setzt der Oberkirchenrat die

Neuwahl der Landessynode

an.

Die Neuwahl der Landessynode wird vollzogen nach

- § 3 und § 4 des Kirchengesetzes vom 3. März 1972 über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (LG) - Kirchliches Amtsblatt Nr. 5 Seite 35 -
- § 1 und § 19 bis 31 des Kirchengesetzes vom 17. November 1974 über die Wahl zu den Kirchgemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (WO) - Kirchliches Amtsblatt 1975 Nr. 2 Seite 9 -

Zu wählen sind

I

15 Mitglieder, welche von den im Dienst der Landeskirche stehenden zum Pfarramt Ordinierten und den eingesegneten Pfarrvikarinnen aus ihrer Mitte gewählt werden.

§ 3 Absatz 1 LG, § 22 bis § 24 WO.

II

35 zu Kirchenältesten wählbare Mitglieder, welche von den Kirchenältesten zu wählen sind.

§ 3 Absatz 1 LG, § 26 bis § 30 WO.

III

2 vom Konvent der Landessuperintendenten aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder

§ 3 Absatz 1 LG, § 25 WO.

IV

3 zu Kirchenältesten wählbare Mitglieder, von denen ein Mitglied theologischer Hochschullehrer an der Universität Rostock sein soll, 2 Mitglieder aus dem Kreis der Ordinierten und eingesegneten Pfarrvikarinnen, welche die Kirchenleitung zu wählen hat.

§ 3 Absatz 1 LG, § 31 WO.

Zu I. Die Wahl erfolgt in zwei Wahlgängen:

a) Im ersten Wahlgang wählen die unter I genannten Wahlberechtigten jedes Kirchen-

kreises aus ihrer Mitte ein Mitglied der Landessynode. Die Wahl erfolgt im Kirchenkreiskonvent unter Vorsitz des Wahlleiters, der zu der Wahlhandlung einen Beisitzer und einen Schriftführer hinzuzieht. Auf jedem Stimmzettel ist nur ein Name anzugeben. Briefwahl ist möglich. Sie ist in § 23 Absatz 1, Satz 4 und 5 WO geregelt.

Der erste Wahlgang ist bis zum 30. Juni 1981 durchzuführen. Die Wahlleiter teilen dem Oberkirchenrat das Wahlergebnis unter Anschluß der Akten bis zum

15. Juli 1981

mit.

- § 22 und § 23 WO -

- b) Im zweiten Wahlgang wählen die unter I genannten Wahlberechtigten im gesamten Bereich der Landeskirche sieben Mitglieder der Landessynode aus ihrer Mitte.

Der zweite Wahlgang erfolgt frühestens einen Monat, nachdem der Oberkirchenrat die Namen der im ersten Wahlgang gewählten Mitglieder bekanntgegeben hat.

Im zweiten Wahlgang schreibt jeder Wahlberechtigte höchstens 14 Namen aus den nach I Wahlberechtigten und Wählbaren auf seinen Stimmzettel.

Um die Geheimhaltung der Wahl zu ermöglichen, legt der Wahlberechtigte seinen nicht gekennzeichneten Stimmzettel in einen ebenfalls nicht gekennzeichneten verschlossenen Umschlag und sendet diesen in einem mit seinem Absender versehenen Umschlag bis zum

1. Oktober 1981 (letzter Eingangstag)

an den für ihn zuständigen Propst.

Wer seinen Stimmzettel nicht rechtzeitig einsendet, verliert in diesem Wahlgang sein Wahlrecht.

Der Propst übersendet die nicht gekennzeichneten Umschläge unter Beifügung seines eigenen Stimmzettels in einem nicht gekennzeichneten Umschlag mit einem Verzeichnis der Absender bis zum

15. Oktober 1981 (letzter Absendetag)

an OKR-Präsident i.R. J.G. Schill, 2785 Schwerin, Ludwigsluster Str. 8, Fach 285 (Telefon: 375889)

als den vom Oberkirchenrat für den zweiten Wahlgang bestellten Wahlleiter. Dieser stellt das Wahlergebnis in dem Verfahren nach § 20 und § 24 WO fest.

- § 22 und § 24 WO -

Zu I a und b:

Für die in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe stehenden Wahlberechtigten ist ihr Wohnsitz maßgebend.

- § 22 Absatz 2 WO -

Zu II.

Die Zahl der in jedem Kirchenkreis zu wählenden nicht im geistlichen Amt stehenden Mitglieder der Landessynode hat die Kirchenleitung durch Beschluß vom 6. März 1981 gemäß § 26 Absatz 2 WO wie folgt festgelegt:

Kirchenkreis Güstrow	4	Kirchenkreis Rostock-Stadt	4
Kirchenkreis Malchin	4	Kirchenkreis Schwerin	5
Kirchenkreis Parchim	5	Kirchenkreis Stargard	5
Kirchenkreis Wismar	4	Kirchenkreis Rostock-Land	4

Für den in jedem Kirchenkreis aufzustellenden Wahlvorschlag - § 27 Absatz 1 und Absatz 2 WO - können jeder Kirchengemeinderat und jede Propsteisynode dem Wahl-

leiter des Kirchenkreises bis zum

1. Oktober 1981

Glieder der Landeskirche, die zu Kirchenältesten wählbar sind, im Kirchenkreis wohnen, und bereit sind, das Gelübde eines Mitgliedes der Landessynode - § 5 Absatz 1 LG - abzulegen, vorschlagen.

Eine Erklärung der Vorgeschlagenen, daß sie im Fall ihrer Wahl bereit sind, die Wahl anzunehmen und das Gelübde abzulegen, ist anzuschließen. - § 27 Absatz 2 WO -

Der Wahlleiter vereinigt unverzüglich die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge zu einem Wahlvorschlag, der mindestens doppelt soviel Namen enthalten muß, als Mitglieder der Landessynode in dem betreffenden Kirchenkreis zu wählen sind. - § 27 Absatz 3 WO -

Der Wahlleiter übersendet jedem Kirchgemeinderat im Kirchenkreis mindestens so viele Ausfertigungen des Wahlvorschlages, wie dem Kirchgemeinderat stimmberechtigte Kirchenälteste angehören.

Die Ausfertigungen des Wahlvorschlages können als Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel zu versehen - § 27 Absatz 4 WO -.

Die Vorgeschlagenen sollen auf einer vom Wahlleiter anzusetzenden Zusammenkunft der Kirchenältesten des Kirchenkreises vorgestellt werden - § 27 Absatz 5 WO -.

Jeder Kirchgemeinderat wählt unter dem Vorsitz des nicht im geistlichen Amt stehenden ersten und zweiten Vorsitzenden, der selbst an der Wahl teilnimmt, aus dem Wahlvorschlag nach dem in § 28 WO geregelten Verfahren die von ihm zu wählenden Mitglieder der Landessynode. Hierbei ist zu beachten, daß das Wahlrecht allein den Kirchenältesten zusteht. Wählen darf also nur, wer auf der Grundlage der Ortssatzung der Kirchgemeinde ordnungsgemäß als Kirchenältester gewählt oder berufen und eingeführt ist. Die Ersatzleute dürfen nicht mitwählen, auch wenn sie, wie es in einzelnen Kirchgemeinden der Fall ist, zu den Sitzungen des Kirchgemeinderates hinzugezogen werden.

Der Kirchgemeinderat teilt das Ergebnis bis zum

10. Dezember 1981

dem Wahlleiter des Kirchenkreises in Form des als Anlage zur Wahlordnung veröffentlichten Musters für das Protokoll mit. Die nach § 28 Absatz 2 WO gemeinsam wählenden Kirchgemeinderäte verbundener Kirchgemeinden sind in dem Protokoll mit anzugeben.

Die Kirchgemeinderäte in den Kirchenkreisen Parchim, Schwerin und Stargard geben zehn Gewählte an und ziehen einen Teilungsstrich nach Nr. 5.

Die Kirchgemeinderäte in den anderen Kirchenkreisen geben acht Gewählte an und ziehen einen Teilungsstrich nach Nr. 4.

Der Wahlausschuß des Kirchenkreises stellt nach dem im § 29 WO geregelten Verfahren alsbald unter Beachtung von § 30 WO das Wahlergebnis fest.

Die Landessuperintendenten teilen den Wahlleitern hierzu bis zum

1. Dezember 1981

gemäß § 29 Absatz 2 WO mit, in welchen Kirchgemeinden zwei und mehr Pfarrstellen vorhanden sind.

Der Wahlausschuß verfährt unverzüglich nach § 20 WO.

Zu I und II. In den Wahlvorschlägen und auf den Stimmzetteln sind die Vorgeschlagenen und die Gewählten so genau zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Person nicht möglich ist. Auf den Stimmzetteln sind nur die Namen gültig, die der Wahlordnung entsprechen und bei denen keine Zweifel über die Person der Gewählten bestehen - § 20 Absatz 3 und § 27 Absatz 2 WO -.

Die Namen der für die Wahlen in den Kirchenkreisen eingesetzten Wahlleiter werden noch bekanntgegeben.

Zu III. Der Konvent der Landessuperintendenten teilt dem Oberkirchenrat das Ergebnis seiner Wahl bis zum

15. Dezember 1981

mit.

Schwerin, den 6. März 1981

Der Oberkirchenrat

gez. Müller

Ausschreibung von Pfarrstellen

(s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.)

8) G. Nr. /148/ ¹ Schwarz, Prediger

Die Pfarrstelle in Schwarz wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben.

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Januar 1981 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 3. Dezember 1980

Der Oberkirchenrat

Rathke

9) G. Nr. /211/ Frauenmark, Prediger

Die Pfarrstelle in Frauenmark wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben.

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Januar 1981 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 5. Dezember 1980

Der Oberkirchenrat

Rathke

10) G. Nr. /276/ Friedland, Prediger

Die Pfarrstelle in Friedland wird zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben.

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Januar 1981 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 10. Dezember 1980

Der Oberkirchenrat

Rathke

11) G. Nr. /115/ Jabel, Prediger

Die Pfarrstelle in Jabel wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben.

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. März 1981 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 8. Dezember 1980

Der Oberkirchenrat

Rathke

12) G. Nr. /248/¹ Kirch Mulsow, Prediger

Die Pfarrstelle in Kirch Mulsow wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben.

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. März 1981 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 18. Februar 1981
Der Oberkirchenrat
Rathke

13) G. Nr. /864/ Teterow, Prediger

Die Pfarrstelle in Teterow wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben.

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. März 1981 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 23. Februar 1981
Der Oberkirchenrat
Rathke

14) G. Nr. /192/¹ Klaber, Prediger

Die Pfarrstelle in Klaber wird zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben.

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. März 1981 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 27. Februar 1981
Der Oberkirchenrat
Rathke

15) G. Nr. /68/ IV 16¹

Dritte Bekanntmachung über den Abschluß eines Sammelvertrages für die Feuerpflichtversicherung.

Der mit der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossene Sammelvertrag für die Feuerpflichtversicherung hat die

Nummer 401500219537

erhalten und wird weiterhin bei der Kreisdirektion Schwerin geführt.

Unter Bezugnahme auf seine Bekanntmachungen vom 12. Februar 1966 (Kirchliches Amtsblatt 1966, Seite 24) und vom 29. November 1967 (Kirchliches Amtsblatt 1967, Seite 3 f.) bittet der Oberkirchenrat, bei allen Schadensanzeigen die neue Nummer anzugeben.

Schwerin, den 12. Februar 1981
Der Oberkirchenrat
In Vertretung:
Kracht

16) G. Nr. /275/ v 8 e

Vierte Bekanntmachung über den Abschluß eines Sammelvertrages für die Haftpflichtversicherung.

Der mit der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossene Sammelvertrag für die Haftpflichtversicherung hat die neue

Nummer 401500219537

erhalten und wird wie bisher bei der Kreisdirektion Schwerin geführt.

Unter Bezugnahme auf seine Bekanntmachungen vom 23. Januar 1956 (Kirchliches Amtsblatt 1956, Seite 13), vom 29. Februar 1960 (Kirchliches Amtsblatt 1960, Seite 29) und vom 13. April 1970 (Kirchliches Amtsblatt 1970, Seite 24) bittet der Oberkirchenrat, bei allen Haftpflichtschäden die neue Nummer anzugeben.

Schwerin, den 12. Februar 1981

Der Oberkirchenrat

In Vertretung:

Kracht

17) G. Nr. /188/² II 21 a

Für den Betttag vor der Ernte, der in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am Sonntag nach dem Johannistag (24. 6.) gehalten wird, ist das folgende Proprium vorgesehen und wird zum Gebrauch empfohlen:

Antiphon: Ps 145,15

Tagespsalm: 104,2 b. 5 a. 14. 23. 27 - 31

Lesungen und Predigttexte:

I Mtth. 7,7 - 11

II Jak. 5, 13 - 18

III Mtth. 6, 11

IV 5. Mose 28,2 - 6. 12 a

V 1. Tim. 6, 6 - 11

VI Spr. 30,5 - 9

M 2. Mose 16, 2.3. 11 - 18; Mk. 4, 30 - 32; Mk. 8, 1 - 9

Kein Halleluja

Lied des Tages: Bescher uns, Herr, das täglich Brot EKG Nr. 376.

Schwerin, den 8. Dezember 1980

Der Oberkirchenrat

Schulz

Veränderungen in Kirchgemeinden

18). G. Nr. /57/ Neubrandenburg, St.Marien, Verwaltung

Der Oberkirchenrat hat dem Beschluß des Kirchgemeinderates, daß die St.Mariengemeinde in Neubrandenburg künftig den Namen "St. Johannes-Kirchgemeinde" führt, zugestimmt.

Schwerin, den 4. März 1981

Der Oberkirchenrat

Siegert

19) G. Nr. /25/ Wittenförden, Verwaltung

Der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Schwerin hat am 16. Januar 1981 beschlossen, daß die verbundenen Kirchgemeinden Wittenförden und Neumühle zur Propstei Schwerin-Land gehören.

Schwerin, den 11. Februar 1981

Der Oberkirchenrat

Siegert

20) G. Nr. /23/ Hagenow, Verwaltung

Der Ortsteil Gramnitz-Hof, bisher zur Kirchgemeinde Pritzler gehörig, wird mit Wirkung vom 1. 1. 1981 aus der Kirchgemeinde Pritzler in die Kirchgemeinde Hagenow umgemeindet.

Schwerin, den 7. Januar 1981

Der Oberkirchenrat

Siegert

21) G. Nr. /307/ II 8 f

Die Lutherakademie (Sondershausen) lädt ein zur Tagung vom 18. bis 23. September 1981 in Eisenach. Das Programm wird demnächst mitgeteilt werden. Anmeldungen sind zu richten an die Geschäftsstelle 1040 Berlin, Tieckstraße 17, bei Mechthild Hilsberg.

Schwerin, den 29. Januar 1981
Der Oberkirchenrat
Siegert

Personalien

Zum Propst bestellt wurden:

Pastor Hermann Beste in Kirch Grambow zum Propst der Propstei Gadebusch mit Wirkung vom 1. Februar 1981

/12/ VI 50 ^{7b}

Pastor Wilhelm Wossidlo in Cammin zum Propst der Propstei Sanitz mit Wirkung vom 1. Februar 1981

/6/ VI 50 ^{6c}

Übertragung einer Pfarrstelle

Dem Pastor Dr. Heinz Schwantes aus Karl-Marx-Stadt ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Rostock-St. Petri/Nikolai zum 1. März 1981 übertragen worden.

/44/ ¹ Rostock-St. Petri/Nikolai, Prediger

Dem Pastor Hellmut Ewert in Kastorf ist die Pfarrstelle daselbst zum 1. Februar 1981 übertragen worden.

/179/ ¹ Kastorf, Prediger

Dem Pastor Günther Joneit in Blankenhagen ist die Pfarrstelle daselbst zum 1. Februar 1981 übertragen worden.

/310/ ¹ Blankenhagen, Prediger

Dem Pastor Joachim Weiß in Lassahn ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neuenkirchen mit Lassahn zum 1. Februar 1981 übertragen worden.

/52/ ¹ Neuenkirchen, Prediger

Der Pastorin Eva-Marie Wunderlich in Röbel/Müritz ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Röbel/St. Nikolai zum 1. Februar 1981 übertragen worden.

/567/ Röbel/St. Nikolai, Prediger

Ausgeschieden ist:

Der Pastor Hans Bartels in Friedland hat auf seinen Antrag gemäß § 80 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 31. Dezember 1980 seinen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklen-

burgs beendet, um einen Dienst in der Greifswalder Landeskirche aufzunehmen.

/9/⁵ Hans Bartels, Pers. Akten

Heimgerufen wurden:

Kreiskatechet Jürgen Walter in Güstrow, Domplatz 12, am 3. Februar 1981 im 53. Lebensjahr.

/117/¹ Jürgen Walter, Pers. Akten

Pastor i.R. Johannes Burghardt in Kröpelin am 4. Februar 1981 im 75. Lebensjahr.

/73/ Johannes Burghardt, Pers. Akten

Inhaltsverzeichnis

- 7) Wahlen zur X. ordentlichen Landessynode
- 8-14) Ausschreibung von Pfarrstellen
- 15) Dritte Bekanntmachung ... Feuerpflichtversicherung
- 16) Vierte Bekanntmachung ... Haftpflichtschäden
- 17) Lesungen und Predigttexte für den Betttag vor der Ernte
- 18-20) Veränderungen in Kirchgemeinden
- 21) Die Lutherakademie Sondershausen lädt ein;

Personalien